

Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 25.07.2022 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

§ 1

Aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung wird jährlich im Frühjahr der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt sowie im Herbst der erste Sonntag im Oktober als verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen in Rastatt freigegeben. Fällt der erste Sonntag auf den 3. Oktober, ist der zweite Sonntag im Oktober verkaufsoffen. Das örtliche Fest, der Markt, die Messe oder die ähnliche Veranstaltung, aus deren Anlass die in Satz 1 genannten verkaufsoffenen Sonntage jeweils stattfinden, sind zuvor von der Stadt Rastatt ortsüblich bekannt zu geben.

Die Verkaufsstellen innerhalb des im beigefügten Lageplan dargestellten Stadtgebiets (Zentraler Versorgungsbereich) dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Während der nach § 1 zugelassenen Verkaufszeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 08.05.1995 (GBl. S. 450) zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, welche mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden können.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Rastatt, 17. April 2015
 23. Oktober 2020
 26. Juli 2022

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch